

# Sitzungsvorlage Nr. RV-059/2022

Regionalversammlung

am 30.03.2022



zur Beschlussfassung

15.03.2022

**- Öffentliche Sitzung -**

-Ö-RV-059/2022

## Zu Tagesordnungspunkt 5

### **Änderung des Regionalplans Region Stuttgart 2009 im Kapitel 3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen - Beschluss zur Offenlage der Änderung des Regionalplanes**

#### **I. Sachvortrag:**

##### **1. Einführung**

Mit Beschluss vom 28.07.2021 hat die Regionalversammlung das Verfahren zu Änderung des Regionalplans hinsichtlich der Abgrenzung von Gebieten zur Sicherung und für den Abbau von Rohstoffen eröffnet (Sitzungsvorlage RV-038/2021). Auf Grundlage dieses Beschlusses wurde gem. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) die frühzeitige Unterrichtung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die beabsichtigte Änderung des Regionalplans durchgeführt. Sie erhielten dabei Gelegenheit, über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen zu informieren, die für die Planänderung bedeutsam sein können.

Parallel zu dieser frühzeitigen Unterrichtung erfolgte das Scopingverfahren zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens (Untersuchungsraum und Untersuchungstiefe) der strategischen Umweltprüfung (SUP) unter Beteiligung der potenziell berührten öffentlichen Stellen, d.h. der für Umweltbelange zuständigen Fachbehörden, der anerkannten Umwelt- bzw. Naturschutzverbände, der Belegenheitsgemeinden und der von der Planung ggf. berührten Gemeinden.

Unter Berücksichtigung der Informationen aus der frühzeitigen Unterrichtung und dem Scopingverfahren erarbeitete die Geschäftsstelle den Planentwurf zur Änderung des Regionalplans mit Textteil und Darstellung in der Raumnutzungskarte. Der Umweltbericht wurde parallel dazu von einem externen Fachbüro erarbeitet. Damit liegen nun die erforderlichen Unterlagen für die Offenlage mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vor. Der für die Offenlage erforderliche Beschluss der Regionalversammlung wurde am 23.2.2022 im Planungsausschuss vorberaten und eine entsprechende Empfehlung abgegeben.

##### **2. Anlass**

Gemäß dem Auftrag nach Landesentwicklungsplan wurden im Zuge der Regionalplanfortschreibung 2009 31 Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG), PS 3.5.1 (Z) und 30 Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (VRG), PS 3.5.2 (Z) festgelegt. Dabei decken die Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (im Folgenden „Abbaugebiete“) rein rechnerisch den Bedarf der ersten 20 Jahre nach in Kraft treten des Regionalplanes, die Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Im Folgenden: „Sicherungsgebiete“) den darauffolgenden 20 Jahre.

Damit wird angestrebt, den Import mineralischer Rohstoffe von außerhalb der Region Stuttgart so weit wie möglich zu vermeiden, da dieser auf Grund der großen Massen und Volumen mineralischer Rohstoffe aufwändig und emissionsintensiv ist. Aufgrund der anhaltend regen Bautätigkeit in der Region ist die

Bereitstellung mineralischer Rohstoffe weiterhin erforderlich – dies auch, weil eine signifikante Substitution mineralischer Rohstoffe durch Rohstoffrecycling aufgrund des begrenzten Materialrückflusses nicht möglich ist. Gemäß der Rohstoffkonzeption des Landes<sup>1</sup> wird derzeit noch geprüft, welche Maßnahmen erforderlich sind, um eine weitere Steigerung der Ressourceneffizienz, des Recyclings und der Substitution zu erreichen. Eine zeitliche Perspektive für die Verwendung von Recyclingbaustoffen als Ersatz für den Rohstoffabbau lässt sich daraus allerdings nicht ableiten, die Vorgaben der Landesplanung sind dadurch nicht berührt.

Neben einer Änderung der Bedarfssituation können auch veränderte Rahmenbedingungen an einzelnen Standorten dazu führen, dass bereits vor Ablauf des vorgenannten Prognosezeitraums eine Überprüfung und ggf. Anpassung der einschlägigen Festlegungen des Regionalplanes erfolgen muss. So wurde aus betrieblichen Gründen durch die Fa. Klöpfer GmbH & Co KG ein Antrag auf Erweiterung des Gebietes zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe LB-11A auf Gemarkung Marbach – Rielingshausen gestellt.

In Folge des Antrags befragte der Industrieverband Steine Erden (iste) in Abstimmung mit dem Verband Region Stuttgart seine Mitgliedsunternehmen, inwiefern auch an anderen Standort Änderungsbedarf gesehen wird. Ein solcher besteht am Standort Markgröningen, dort ist insbesondere die mangelnde Flächenverfügbarkeit ausschlaggebend.

Zusätzlich liegt für den Standort Weissach ein Antrag des Regierungspräsidiums Stuttgart (RPS) zur Herausnahme des dortigen nicht aufgeschlossenen Sicherungsgebietes aus dem Regionalplan vor. Grund hierfür sind Pläne des RPS, dort ein Naturschutzgebiet auszuweisen.

Einen Überblick über die Standorte mit Änderungsbedarf gibt die folgende Tabelle:

<b>Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Geplante Änderung</b>
<i>LB-11A</i>	<i>Marbach Rielingshausen</i>	<i>Erweiterung Abbaugebiet<sup>2</sup></i>
<i>LB-6A</i>	<i>Markgröningen</i>	<i>Erweiterung Abbaugebiet und Sicherungsgebiet<sup>3</sup>,</i>
<i>BB-1B</i>	<i>Weissach</i>	<i>Rücknahme Sicherungsgebiet</i>

Für diese Standorte besteht insofern Änderungsbedarf hinsichtlich der in der Raumnutzungskarte dargestellten Sicherungs- und Abbaubereiche (Plandarstellung vgl. Anlage 2).

<sup>1</sup> Nachhaltige Nutzung mineralischer Rohstoffe in Baden-Württemberg – Konzept – Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg 2021

<sup>2</sup> Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Plansatz 3.5.1)

<sup>3</sup> Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Plansatz 3.5.2)

### 3. Rohstoffsicherung als Aufgabe der Landes- und Regionalplanung

Der Verband Region Stuttgart ist gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) für die Sicherung abbauwürdiger Rohstoffvorkommen zuständig. So formuliert Plansatz 5.2.3 (Z) des LEP: „In den Regionalplänen sind regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Bereiche für den Abbau von Rohstoffen (Abbaubereiche) und als Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen (Sicherungsbereiche) festzulegen.“<sup>4</sup> In der Begründung zum Plansatz wird die standörtliche Bindung des Abbaus an die natürlichen Lagerstätten sowie die Notwendigkeit eines verbrauchsnahe Rohstoffabbaus insbesondere für Siedlungs- und Straßenbau betont. Da jede Art der dauerhaften Bebauung von Rohstoffvorkommen deren Abbau verhindert bzw. erschwert, ist eine Sicherung dieser Vorkommen – in Abwägung mit weiteren relevanten Belangen – Grundlage für die mittel- bis langfristige Aufrechterhaltung verbrauchsnahe Rohstoffförderung. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit diesem Thema erfolgte im Planungsausschuss vom 4.11.2020. (Sitzungsvorlage PA-083/2020). Es wurde dargelegt, dass mit den im Regionalplan 2009 ausgewiesenen Abbau- und Sicherungsgebieten rein rechnerisch der prognostizierte Bedarf an mineralischen Rohstoffen für den angenommenen Zeitraum gedeckt werden kann. Allerdings erfordert der Grundsatz des Landesentwicklungsplanes, bestehende Vorkommen möglichst weitgehend abzubauen (Plansatz 5.2.4 (G)), im Einzelfall auch die Berücksichtigung betrieblicher Belange der Abbauunternehmen. Hinzu kommt das öffentliche Interesse an der Bereitstellung mineralischer Rohstoffe, die an den aktiven Rohstoffabbau gebunden ist, was wiederum im Einzelfall die Berücksichtigung betrieblicher Notwendigkeiten erfordert.

Daneben weist die Region Stuttgart im Vergleich zu ihren Nachbarregionen einen deutlich niedrigeren Eigenversorgungsanteil auf. Rein rechnerisch liegt der Rohstoffbedarf pro Einwohner in Baden-Württemberg bei rund 8,74 t p.a. (96,1 Mio. Tonnen Rohfördermenge für 11 Mio. Einwohner), dies entspräche für die Region Stuttgart knapp 25 Mio. t. bei 2,8 Mio. Einwohnern. Aufgrund der tatsächlich deutlich niedrigeren Fördermenge von 9 bis 10 Mio. t beträgt der Eigenversorgungsanteil tatsächlich nur knapp 40%.<sup>5</sup> Viele mineralische Rohstoffe wie Sande und Kiese, Hart- und Sulfatgesteine, Ziegelei- und Zementrohstoffe, hochreine Kalksteine und Steinsalz müssen nahezu vollständig importiert werden. Auch unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung überflüssiger Transportwege sollte es das Ziel sein, dass zumindest die Mengen, die durch Produkte aus Jurakalk und Muschelkalk substituierbar sind, möglichst weitgehend in der Region bereitgestellt werden. Eine Sicherung der abbauwürdigen bzw. in Abbau befindlichen Lagerstätten mineralischer Rohstoffe über Vorranggebiete trägt dazu grundlegend bei.

### 4. Standort LB-11A – Marbach Rielingshausen

Im Bereich Marbach-Rielingshausen liegt ein Antrag auf Ausdehnung des Gebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe um ca. 9 ha nach Osten vor, wo sich der östlichste Ausläufer eines nachgewiesenen Muschelkalkvorkommens mit mittlerem Lagerstättenpotenzial und hoher wirtschaftlicher Bedeutung – belegt durch die großmaßstäbliche Rohstofferkundung - befindet. Gem. Karte mineralischer Rohstoffe kann „vor allem der Ostteil des Vorkommens [...] als langfristiger Rohstoffsicherungsbereich des Steinbruchs verstanden werden“.<sup>6</sup>

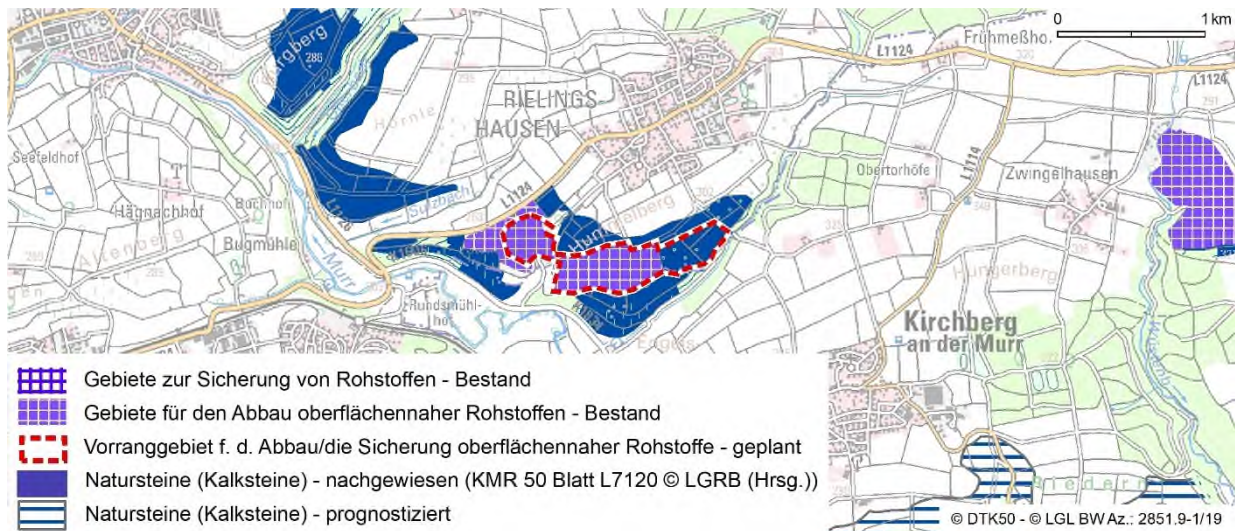
---

<sup>4</sup> Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 – Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

<sup>5</sup> Angabe Industrieverband Steine Erden 2022

<sup>6</sup> Karte Mineralischer Rohstoffe, Blatt L7120/7122; Vorkommen L 7120-29.1 und 29.2

Die im Steinbruch erzeugten Muschelkalkprodukte werden zu ca. 40% als Gesteinskörnung für Beton verwendet und können somit teilweise die üblicherweise für die Betonherstellung eingesetzten Kiesprodukte, die sonst aus Rheintal oder Oberschwaben in die Region gebracht werden müssten, ersetzen<sup>7</sup>.



**Abb.: Rohstoffvorkommen am Standort Marbach-Rielingshausen**

Die angestrebte Vergrößerung des Gebietes zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe soll den Betrieb des Steinbruchs für die nächsten Jahre gewährleisten und Planungs- wie Investitionssicherheit geben. Dies wird insbesondere deshalb notwendig, weil bei der Regionalplanfortschreibung 2009 keine Interessensbekundung für den weiteren Abbau abgegeben wurde. Aus solchen Mitteilungen abgeleitete „Interessensgebiete“ sind eine der Grundlagen für die Abwägung und letztendliche Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. die Rohstoffsicherung. Sie werden im Zuge der Regionalplan(gesamt)fortschreibung vom Industrieverband Steine Erden (iste) ermittelt und dem Planungsträger zur Verfügung gestellt. Sie enthalten die von den Steinbruchbetreibern angestrebten Erweiterungsflächen. Da 2007 kein Interessensgebiet genannt wurde, ist davon auszugehen, dass zu diesem Zeitpunkt keine über den im Regionalplan dargestellten Bereich hinausgehende Erweiterung geplant war.

Der Gemeinde- und der Ortschaftsrat der Stadt Marbach bzw. des Teilortes Rielingshausen lehnen eine Erweiterung des Gesteinsabbaus über den bereits genehmigten Bereich hinaus ab. Als Gründe hierfür werden die Beschränkung der Wohnbauentwicklung und die Offenhaltung der möglichen Trasse einer Ortsumfahrung in der Nähe der geplanten Erweiterung angegeben. Die ablehnende Haltung der Bürgerschaft auf Grund bestehender und erwarteter Belastungen durch Lärm, Staub und Erschütterungen führten zur Bildung einer Bürgerinitiative. Eine Beschreibung der möglichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter einschließlich des Schutzgutes Mensch/menschliche Gesundheit findet im Umweltbericht statt.

Das Unternehmen strebt an, den geplanten Abbau in möglichst großer Entfernung zur bestehenden Siedlung weiter zu führen. Da die technischen Erfordernisse des Gesteinsabbaus eine Mindestbreite der Abbausohle bedingen, erfordert diese Vorgehensweise einen kleinflächigen Eingriff von ca. 0,7 ha in das angrenzende Landschaftsschutzgebiet. Die beantragte Ausdehnung des Gebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe würde somit eine Normenkollision zwischen Schutzgebietsverordnung und einem Ziel der Raumordnung auslösen, die zunächst überwunden werden muss. Nach Einschätzung des RP Stuttgart (zuständig auf Grund

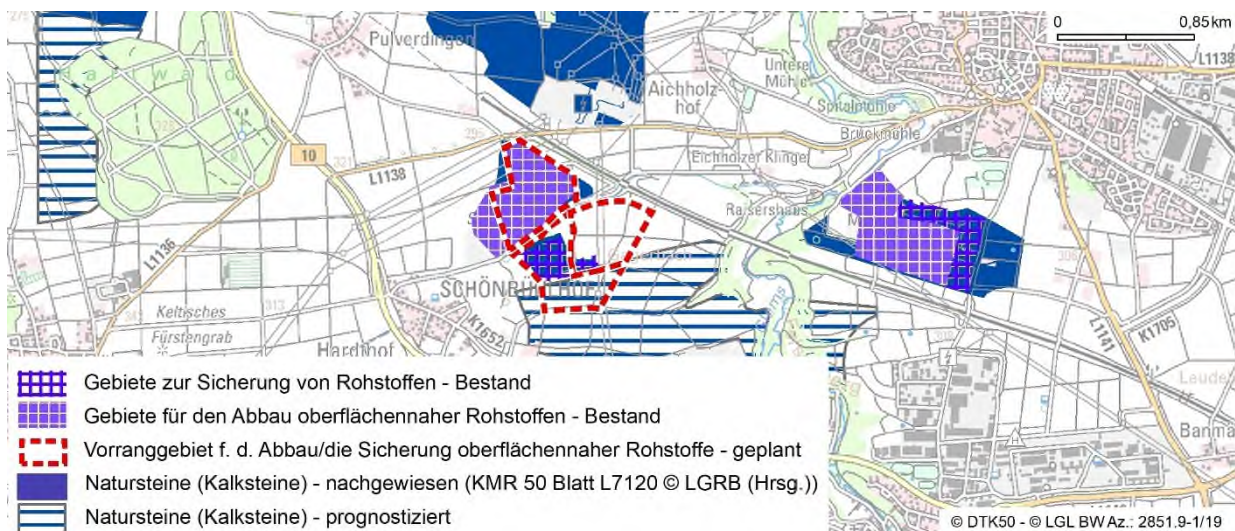
<sup>7</sup> Angabe Fa. Klöpfer

des landkreisübergreifenden Zuschnitts des Landschaftsschutzgebietes) ist dies grundsätzlich möglich. Das LSG steht der Eröffnung eines Verfahrens zur Änderung des Regionalplanes damit nicht entgegen.

Da in der Zwischenzeit die Flächen westlich der Haldenstraße bis auf einen Teilbereich abgebaut und weitgehend rekultiviert sind, sollen sie in der Raumnutzungskarte teilweise nicht mehr als Abbaugbiet dargestellt werden. Lediglich die Flächen, die noch nicht vollständig wieder aufgefüllt wurden, werden noch als Abbaugbiet dargestellt. Dies bedeutet eine kleinflächige Abweichung von der Darstellung im Scopingpapier.

## 5. Standort LB-6A/6B Markgröningen

In Markgröningen soll das (südöstlich des Steinbruchs gelegene) Sicherungsgebiet vorzeitig zum Abbau herangezogen werden. Zusätzlich beschreibt das Abbaununternehmen die Notwendigkeit einer deutlichen Vergrößerung, da der nördliche Bereich des Abbaugbietes v.a. aus Gründen der Grundstückverfügbarkeit nicht wie vorgesehen genutzt werden kann. Dazu müsste das Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen in ein Gebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe geändert und deutlich vergrößert werden. Erkundungsbohrungen des Unternehmens haben die Abbauwürdigkeit der südlichen Teilfläche und der östlich angrenzenden Gebiete und damit die Aussagen der Karte Mineralischer Rohstoffe bestätigt bzw. ergänzt.



**Abb.: Rohstoffvorkommen am Standort Markgröningen**

## 6. Standort BB-1B Weissach

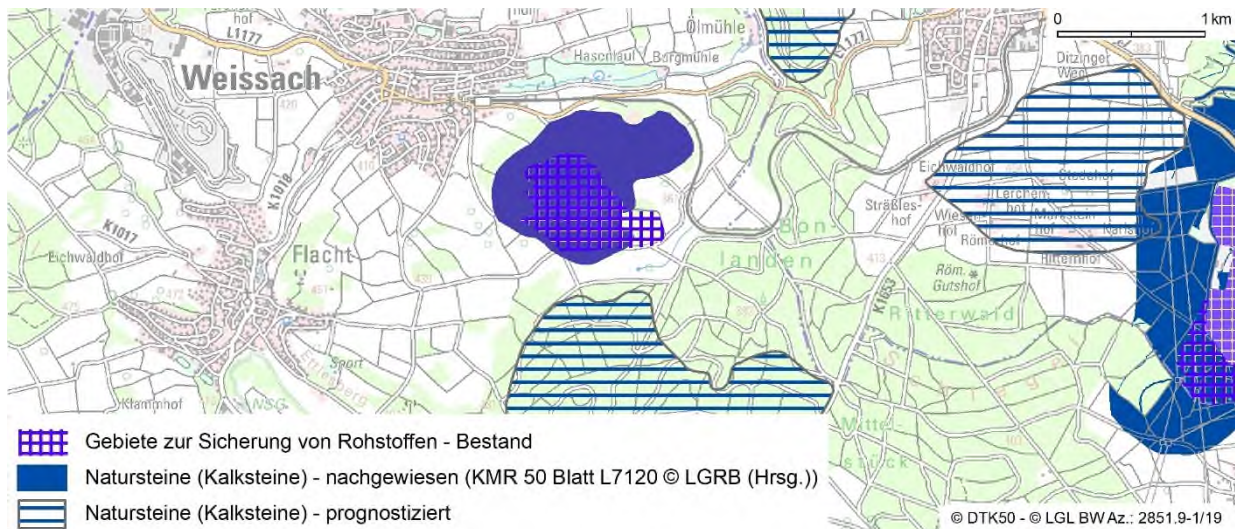
Das Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen in Weissach sichert ein bauwürdiges Muschelkalkvorkommen, das gem. Karte Mineralischer Rohstoffe<sup>8</sup> ein geringes Lagerstättenpotenzial zur Gewinnung von Natursteinen für den Verkehrswegebau aufweist. Über dem Rohstoffvorkommen befindet sich eine gut ausgeprägte, typische kleinteilige Heckengäulandschaft mit großem Artenreichtum, die lt. Regierungspräsidium Stuttgart die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllt und mittelfristig als solches ausgewiesen werden soll. Aus diesem Grund regt das Regierungspräsidium an, die Fläche im Zuge eines Änderungsverfahrens als

<sup>8</sup> Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Hrsg.): Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 Blatt L 7120 Stuttgart-Nord und L 7122 Backnang

Sicherungsgebiet zu streichen und den Regionalen Grünzug beizubehalten, der das Gebiet überlagert. Diese durchgängige, in der Raumnutzungskarte dargestellte Überlagerung von Abbau-/Sicherungsgebiet und Regionalem Grünzug soll gem. Plansatz 3.5.1 (Begründung) dazu dienen, nach Abschluss bzw. Aufgabe des Rohstoffabbaus [...] die Ziele des Regionalen Grünzugs zur Freiraumsicherung gem. Plansatz 3.1.1 zu berücksichtigen, um den großräumigen Freiraumzusammenhang zu erhalten.

Das Sicherungsgebiet liegt auf der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Südteil des nachgewiesenen Vorkommens Nr. L 7118–51 mit Kalksteinen des Oberen Muschelkalks. Die Bauwürdigkeit der Gesteine im Sicherungsgebiet ist nachgewiesen; die nutzbare Mächtigkeit beträgt 40–50 m. Diese Erkundung war Bestandteil der Planungen der Fa. HeidelbergCement für ein neues Zementwerk als Ersatz für das Mitte der 1970er Jahre stillgelegte Zementwerk Nürtingen. Jedoch wurden bereits vor geraumer Zeit alle Planungen des Unternehmens hierfür eingestellt und die im Eigentum der Firma befindlichen Grundstücke vollständig an die Gemeinde verkauft.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Geologie und Bergbau<sup>9</sup> erscheint aufgrund dieser Sachlage insgesamt ein Gesteinsabbau im Sicherungsgebiet „BB-1B Weissach“ langfristig ausgeschlossen. Eine Herausnahme dieses Gebiets zugunsten kurz- und längerfristig erforderlicher und realisierbarer Vorrang- und Abbaugebiete im Bereich anderer Gewinnungsstellen wird vom LGRB deshalb als sinnvoll eingeschätzt. In Anbetracht der herausragenden naturschutzfachlichen Wertigkeit der Fläche, deren Inanspruchnahme und verkehrliche Erschließung ganz erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter und damit auch ein sehr großes Ausgleichserfordernis bis hin zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach sich ziehen würde, erscheint der Antrag des RP Stuttgart zur Rücknahme des Sicherungsgebietes sinnvoll, auch im Sinne des Grundsatzes des LEP, Plansatz 5.2.4 – Bevorzugung der Weiterführung begonnener Abbautätigkeit vor Neuaufschluss an anderer Stelle.



**Abb.: Rohstoffvorkommen am Standort Weissach**

<sup>9</sup> E-Mail vom 30.05.2017

## 7. Planungsalternativen

Der Verband Region Stuttgart ist gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) für die regionalplanerische Sicherung abbauwürdiger Rohstoffvorkommen zuständig.<sup>10</sup> Nach Plansatz 5.2.4 (G) des LEP sollen in Nutzung befindliche Lagerstätten möglichst vollständig abgebaut werden, ehe ein anderes Vorkommen neu erschlossen wird. Dieser landesplanerische Grundsatz, der im aktuellen Rohstoffkonzept des Landes Baden-Württemberg<sup>11</sup> ebenfalls aufgegriffen wird, wurde in die Begründung zu Plansatz 3.5.1 (Z) des Regionalplans 2009 übernommen. Das bedeutet, dass unter Berücksichtigung der landesplanerischen als auch der regionalplanerischen Grundsätze bei aktiven Steinbrüchen (Rielingshausen, Markgröningen) die Suche nach Alternativen auf das Umfeld der bestehenden Abbaugebiete beschränkt werden kann, wenn dort noch abbauwürdige Gesteinsvorkommen festgestellt wurden.

Für die Ausweisung von Flächen, die als Erweiterungsmöglichkeit für die bestehenden Steinbrüche dienen können, spricht lt. Rohstoffkonzept auch, dass ein Rückgang der Zahl von dezentralen Gewinnungsstandorten negative Folgen haben kann: „größere Transportentfernungen zum Verbraucher, erhöhte Verkehrsbelastung im Gebiet der verbliebenen Standorte, raschere Abnahme der genehmigten Reserven pro verbleibendem Standort, lokal größere Eingriffe in die Natur und lokal größere Inanspruchnahme von Flächen für den Rohstoffabbau“.

Derzeit wird an 14 aktiven Abbaustätten in der Region Stuttgart Muschelkalk abgebaut und für die Produktion von Schotter, Kies und Sand sowie – in kleinerem Umfang - als Naturwerkstein verwendet. Jede dieser aktiven Gewinnungsstätten hat eine wichtige Rolle bei der Rohstoffversorgung inne. Gleichzeitig ist jede Gewinnungsstätte eingebunden in den Betrieb von Recycling- und Aufbereitungsanlagen sowie der Deponierung von Erdaushub und Bauschutt. Die dezentrale Verteilung der Abbaustätten in der Region sorgt für relativ kurze Transportwege zwischen diesen Betrieben, was sich bei Massenrohstoffen auch auf die Preisbildung sowie die CO<sup>2</sup>-Bilanz von Produktion und Transport auswirken kann.

Neuaufschlüsse als Ersatz für auslaufende Abbaustätten sind zwar auch außerhalb der im Regionalplan ausgewiesenen „Bereiche für den Abbau von Rohstoffen“ und der „Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen“ in der Region Stuttgart prinzipiell möglich, auf Grund der kleinteiligen Siedlungsstruktur, der engmaschigen Verkehrsinfrastruktur und der dichten Schutzgebietskulisse jedoch niemals konfliktfrei. Ein zeitnahe Ersatz für auslaufende Abbaustätten ist aus diesen Gründen nicht möglich.

Es ist anzunehmen, dass die Schließung eines Steinbruchs damit eine weitere Verringerung des Eigenversorgungsanteils der Region Stuttgart mit mineralischen Rohstoffen mit den oben beschriebenen Folgen bewirken würde. So formuliert Plansatz 3.5.1 (Z) (Begründung): „Durch die Sicherung bestehender Abbaustätten und damit des Eigenversorgungsanteils der Region können zahlreiche negative Auswirkungen sowohl auf Natur und Landschaft als auch auf die gewerbliche Wirtschaft, die bei Rohstoffimporten insbesondere durch den Rohstofftransport entstehen, vermieden werden. Die durch den Rohstoffabbau selbst hervorgerufenen Auswirkungen können vermindert werden, wenn der Erweiterung bereits begonnener Abbauvorhaben der Vorzug vor der Inanspruchnahme neuer Flächen eingeräumt wird.“

Aus den genannten Gründen beschränkt sich die Suche nach Alternativen auf das Umfeld der beiden aktiven Steinbrüche und dabei auf Bereiche abbauwürdiger Gesteinsvorkommen im Anschluss an die bereits aufgeschlossenen bzw. genehmigten Flächen. Es zeigt sich, dass auf Grund der geologischen und topographischen

---

<sup>10</sup> Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 – Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

<sup>11</sup> Nachhaltige Nutzung mineralischer Rohstoffe in Baden-Württemberg – Konzept – Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg 2021: „Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in Nutzung befindliche Lagerstätten möglichst vollständig abzubauen sind, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.“ Und: „Der möglichst vollständige Abbau (Abbau bis zur Neige) hat Vorrang vor Erweiterung und Neuaufschluss, soweit sonstige Belange (zum Beispiel Grundwasserschutz) nicht entgegenstehen, wobei eine Einzelfallprüfung erforderlich ist.“

Verhältnisse hier nur wenig Spielraum besteht. Werden zudem noch möglichst große Abstände zur Siedlung, Schutzgebiete und betriebliche Erfordernisse wie Mindestbreiten und Abbaurichtungen im Steinbruch, die zum Teil ja auch Anlass der Regionalplanänderung sind, hinzugezogen, ergeben sich keine sinnvolleren Optionen zu den nun für die geplante Regionalplanänderung vorgesehenen Flächen.

## **8. Hinweise aufgrund der Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Regionalplans im Bereich Rohstoffsicherung**

Im Rahmen der Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange gingen zahlreiche Hinweise in Bezug auf das Planungsverfahren ein. Viele davon beziehen sich auf konkurrierende Raumnutzungsansprüche und sind damit Gegenstand des Beteiligungsverfahrens und der anschließenden Abwägung. Sie werden deshalb innerhalb der weiteren Verfahrensschritte bzw. im Umweltbericht angemessen dargestellt. (Dies betrifft z.B. auch alle Einwände hinsichtlich erwarteter Immissionsbelastungen sowie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft). Einige Hinweise adressieren explizit das der geplanten Regionalplanänderung ggfs. folgende Genehmigungsverfahren. Für den anstehenden Offenlagebeschluss relevante Aspekte liegen nur dann vor, wenn sich Sachverhalte direkt auf die geplante Abgrenzung beziehen oder diese Sachverhalte eine mögliche Änderung des Regionalplans von vorneherein komplett ausschließen. Unter dieser Maßgabe bleiben folgende Hinweise der Träger öffentlicher Belange beachtlich:

### BUND Regionalverband -Regionalgeschäftsstelle Stuttgart

*„Der Bedarf für die Steinbruch-Erweiterungen in Rielingshausen und Markgröningen wird seitens des BUND hinterfragt und es fehlen entsprechende Nachweise.“*

- Eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Bedarf fand in der Sitzung des Planungsausschusses vom 4.11.2020 (Sitzungsvorlage PA-83/2020) statt. Es wurde dargelegt, dass sich mit den im Regionalplan 2009 ausgewiesenen Abbau- und Sicherungsgebieten rein rechnerisch der prognostizierte Bedarf an mineralischen Rohstoffen für den angenommenen Zeitraum decken ließe. Dem gegenüber stehen jedoch betriebliche Belange der Abbaunternehmen, die im Einzelfall begründen, Änderungen des Regionalplanes in Betracht zu ziehen. Die Bedeutung dieser Belange ergibt sich aus dem Grundsatz des Landesentwicklungsplanes (G), der den möglichst weitgehenden Abbau bestehender Vorkommen fordert (vgl. hierzu auch 4. Marbach-Rielingshausen).

### *„Unüberwindbare Hürden bei Steinbrucherweiterung Marbach Rielingshausen*

*Streuobstwiesen: Bei der geplanten Erweiterung müsste im südöstlichen Bereich eine Streuobstwiese mit 7034 m<sup>2</sup> Fläche gerodet bzw. beseitigt werden. Nach dem am 22. Juli 2020 novellierten Naturschutzgesetz (NatSchG § 33a) sind Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1.500 m<sup>2</sup> umfassen zu erhalten.“*

- Die geplante Vorrangfläche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe überschneidet sich auf ca. 4000 qm<sup>2</sup> mit dem Streuobstbestand im Bereich Halde. Streuobstbestände dürfen nach NatSchG nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Die Prüfung der Funktion der Streuobstbestände ist in diesem Fall im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären. Da es sich nur um einen kleinen Teilbereich eines wesentlich größeren Streuobstgebietes handelt, ist eine Genehmigung nicht von vorneherein ausgeschlossen. Sofern ein Ausgleich z.B. (und vor allem) durch



Neupflanzung erfolgt, kann eine Umwandlung durch das zuständige Landratsamt als untere Naturschutzbehörde (§§ 57, 58 NatSchG) genehmigt werden.

*„Unüberwindbare Hürden bei Steinbrucherweiterung Markgröningen*

*Viele der oben vorgebrachten Punkte wie Boden- und Wasserschutz treffen auch auf den Standort Markgröningen zu. Besonders eklatant sind dort gravierende Eingriffe bzw. Verluste in etliche flächenhafte Naturdenkmale (Wacholderheide und Hohlweg) sowie in nach NatSchG gesetzlich geschützte Biotope (Feldhecken, Feldgehölze, Magerrasen). In der stark ausgeräumten und strukturarmen Landschaft des Langen Feldes sind diese Gebiete von besonders hoher Wertigkeit und bieten vielen bedrohten Arten Lebensraum. Auch widerspricht die Erweiterung dem Fachplan Landesweiter Biotopverbund. Die Erweiterung greift hier massiv in die Kategorie trockene Standorte ein – betroffen sind sogar Kernflächen und Kernräume.“*

- Eine Auseinandersetzung mit den genannten Belangen findet im Umweltbericht statt. Dieser stellt erhebliche Beeinträchtigungen fest, die aber durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können. Insbesondere Biotoptypen trockener Standorte können im Bereich von Steinbrüchen in hochwertiger Ausprägung neu entstehen - vgl. hierzu die „Vorschläge für eine Nachhaltige Nutzung und Entwicklung von Rohstoffgewinnungsstätten“ von NABU und ISTE. Diese regen an, „*bestehende und neue Gewinnungsstätten nicht als Barriere, sondern als Chance für die Biotopvernetzung im Fachplan Biotopverbund der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz zu ergänzen*“<sup>12</sup>. Im Rahmen des für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlichen Rekultivierungskonzeptes können Aspekte der Biotopvernetzung ebenfalls in besonderer Weise Berücksichtigung finden.

Landratsamt Ludwigsburg Fachbereich Bauen und Immissionsschutz

*„Entgegen der Beschreibung im Scoping-Papier ist der Bereich westlich der Verbindungsstraße nach Rielingshausen nicht weitgehend rekultiviert, sodass der Herausnahme aus der Raumnutzungskarte als Abbaugebiet nur dann zugestimmt werden kann, sofern dies keine nachteiligen Auswirkungen auf die noch ausstehenden Rekultivierungsarbeiten hat“.*

- Der Bereich westlich der Häldenstraße, der nach Angaben des Betreibers noch nicht vollständig verfüllt ist, wurde – in Abweichung zur Darstellung im Scopingpapier - im Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe belassen, um eine vergleichbare und nachvollziehbare Abgrenzung bei allen Standorten zu erreichen. Auswirkungen auf die Rekultivierung sind damit in keinem Fall verbunden, da diese in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festgelegt ist.

Stadt Marbach, Stadtbauamt

*„Fehlende Erforderlichkeit der Regionalplanänderung*

*Nach § 12 Abs. 1 LplG BW sind Regionalverbände verpflichtet, für ihre Region Regionalpläne aufzustellen und fortzuschreiben. Die sonstigen Änderungen sind zulässig, soweit wichtige Gründe es erfordern und wenn gewährleistet bleibt, dass sich die Änderung am Regionalplan in die Festlegungen des Regionalplans [...] nach § 11 LplG BW einfügt. Dies ist nicht der Fall. Zunächst ist hervorzuheben, dass es an dem Vorliegen von wichtigen Gründen fehlt, für die eine Planänderung zulässig ist. In dem Protokoll zur Beschlussfassung des Aufstellungsbeschlusses vom 28.07.2021 heißt es zum Standort Rielingshausen und zur Erforderlichkeit der*

---

<sup>12</sup> Vorschläge für eine Nachhaltige Nutzung und Entwicklung von Rohstoffgewinnungsstätten im Rahmen der Rohstoffstrategie des Landes Baden-Württemberg - Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V. und Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

*Planänderung lediglich, „die angestrebte Vergrößerung des Gebietes zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe soll den Betrieb des Steinbruchs für die nächsten Jahre gewährleisten und Planungs- wie Investitionssicherheit geben.“*

*Die geplante Änderung des Regionalplans kann daher von vornherein keinen wichtigen Grund i.S.v. § 12 Abs. 1 LplG BW für sich in Anspruch nehmen, denn es handelt sich bei den angeführten Gründen lediglich um privatwirtschaftliche Interessen des Vorhabenträgers, die die Änderung nicht tragen können. Vielmehr ist festzustellen, dass die Planungs- und Investitionssicherheit eines einzelnen Unternehmens, welches dazu noch Flächen in Anspruch nehmen will, die regionalplanerisch gerade nicht für die Rohstoffsicherung ausgewiesen wurden, sondern für andere wichtige Gründe des öffentlichen Interesses (Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (Lebensmittelversorgung), Regionaler Grünzug, Gebiet für die Landschaftsentwicklung, siehe Regionalplan 2009, Karte 1) vorbehalten sind, die geplante Änderung des Regionalplans nicht rechtfertigen kann.*

*Soweit in den Vorbemerkungen des Aufstellungsbeschluss erwähnt wird, „auch veränderte Rahmenbedingungen an einzelnen Standorten können dazu führen, dass bereits vor Ablauf der angesetzten Zeitspanne nachjustiert werden muss“, wird dies nicht ansatzweise belegt oder begründet. Angesichts der fehlenden Begründung eines geänderten Rohstoffbedarfs oder veränderter Rahmenbedingungen ist davon auszugehen, dass die durch den Regionalplan 2009 ausgewiesenen Gebiete zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen ausreichend sind, um den Vorgaben des LEP Rechnung zu tragen. Es ist nicht zu erkennen und auch nicht dargelegt, dass sich die Bedarfs- und Abbausituation in signifikantem Maße geändert hätte. Nur derartige Gründe können jedoch wichtige Gründe zur Änderung des Regionalplans darstellen. Der von der Fa. Klöpfer GmbH & Co KG gestellte Antrag auf Ausdehnung des Gebietes zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist lediglich dem Umstand geschuldet, dass das im Regionalplan 2009 ausgewiesene Gebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe offensichtlich weitgehend erschöpfend ausgeräumt worden ist. Das Erweiterungsgebiet ist jedoch im Regionalplan 2009 nicht einmal als Gebiet zur langfristigen Sicherung vorgesehen, so dass hier weder ein Rohstoffmangel noch die Gefährdung der Rohstoffversorgung noch -sicherung zu besorgen ist, wenn der Abbau im Feld Rielingshausen planmäßig ausläuft“.*

- Es trifft zu, dass bei der Regionalplanfortschreibung 2009 im Bereich Rielingshausen kein Interessensgebiet als mögliche Grundlage der Ausweisung bzw. Erweiterung eines Gebietes zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe vorgelegt wurde und dass daher an dieser Stelle ein regionaler Grünzug (Z) und Gebiete für Landwirtschaft (G) sowie für Landschaftsentwicklung (G) ausgewiesen wurden. Die damalige Bilanzierung der Deckung des Rohstoffbedarfs ergab, dass die im Regionalplan ausgewiesenen Gebiete für den Planungszeitraum ausreichen. Allerdings hat sich seitdem die Anzahl der aktiven Gewinnungsstellen weiter verringert (Aufgabe des Steinbruch Fink in Bietigheim-Bissingen), so dass der möglichst weitgehenden Ausschöpfung des abbauwürdigen Rohstoffvorkommens an den bestehenden Standorten gem. Plansatz 5.2.4 des LEP noch größere Bedeutung zukommt. (vgl. hierzu auch Punkt 7. der Sitzungsvorlage). Ein Ersatz an anderer Stelle ist in absehbarer Zeit auf Grund der großen Raumwiderstände nicht möglich.

Die Darstellung eines Grünzugs bzw. eines Gebietes für Landwirtschaft im geplanten Bereich steht einer Änderung des Regionalplanes nicht entgegen, sondern bedingt diese. Da innerhalb des Steinbruchs die bereits abgebauten Bereiche nach und nach aufgefüllt und renaturiert bzw. rekultiviert werden, ist im Prinzip nicht mit einer sich ständig vergrößernden Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen und des Grünzugs zu rechnen. Für die Einhaltung und zeitnahe Umsetzung des Renaturierungskonzeptes ist dabei die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde zuständig.

*„Der Antrag des Unternehmens liegt den übermittelten Planunterlagen auch nicht bei, der Antrag selber aber auch die darin enthaltenen Angaben über Flächenbedarf und Rohstoffvorkommen etc. können daher auch nicht nachvollzogen werden. Dies stellt einen Mangel der Beteiligung, auch im Scoping-Verfahren und der frühzeitigen Beteiligung, dar.“*

- Mit dem Offenlageverfahren soll allen Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, die jeweiligen Belange zu artikulieren und damit eine vollständige Abwägung unter Berücksichtigung aller relevanten Belange zu ermöglichen. Mit dem durchgeführten Scoping und der abgeschlossenen frühzeitigen Unterrichtung (nicht Beteiligung!) sollen hingegen raumwirksame Vorhaben der Planungsträger sowie Anregungen zum Umweltbericht gesammelt werden. Das Ersuchen des Unternehmens zur Änderung des Vorranggebietes liegt dem Verband vor, die darin enthaltenen Aussagen sind in die Sitzungsvorlage eingeflossen.

*„Es wird nicht einmal der Zeitraum für den Bedarf als auch der beabsichtigten Rohstoffförderung genannt. Im Übrigen fügt sich die geplante Änderung auch nicht in die Festlegungen des Regionalplans zur Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur ein. Das Erweiterungsgebiet ist regionalplanerisch für die Landwirtschaft gesichert, es handelt sich um hochwertige und ertragreiche Böden, deren Verlust durch die Abbautätigkeit verhindert werden muss.“*

*[...] Für den Nachweis des Bedarfs an der Erweiterung als Beitrag zur Rohstoffsicherung ist ein Bedarfsgutachten notwendig“.*

- Die Abbautätigkeit wird lt. Umweltbericht erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden nach sich ziehen. Da es sich aber – im Unterschied zu den meisten Bauvorhaben – um eine temporäre, wenn auch langfristige Nutzung handelt, und die Rekultivierung im Regelfall die Wiederherstellung der Bodenschichten umfasst, kann über ein Bodenmanagement während des Abbaus viel zum Schutz der Oberbodenschichten getan werden. Diese Regelungen sind Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens.
- Eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Bedarf fand in der Sitzung des Planungsausschusses vom 4.11.2020 (Sitzungsvorlage PA-83/2020) statt. Es wurde dargelegt, dass zwar mit den im Regionalplan 2009 ausgewiesenen Abbau- und Sicherungsgebieten sich rein rechnerisch der prognostizierte Bedarf an mineralischen Rohstoffen für den angenommenen Zeitraum decken lässt. Dem gegenüber stehen jedoch betriebliche Belange der Abbauunternehmen, die im Einzelfall begründen, Änderungen in Betracht zu ziehen. Dies bemisst sich nach dem Grundsatz des Landesentwicklungsplanes, der den möglichst weitgehenden Abbau bestehender Vorkommen fordert. Ein Bedarfsgutachten wird deshalb nicht als erforderlich erachtet (s.a. 7. Planungsalternativen).

*„Änderung der zeichnerischen Darstellung des Altstandorts In der Begründung zum Aufstellungsbeschluss der Änderung heißt es: „Da in der Zwischenzeit die Flächen westlich der Verbindungsstraße nach Rielingshausen bis auf einen kleinen Teilbereich vollständig abgebaut und weitgehend rekultiviert sind, sollen sie in der Raumnutzungskarte nicht mehr als Abbaugbiet dargestellt werden.“*

*Gegen diesen Wegfall der zeichnerischen Darstellung spricht zunächst [...] dass weder die Abbautätigkeit noch die Rekultivierung des Teilgebietes abgeschlossen ist. Ein Wegfall der zeichnerischen Darstellung bzw. der Zielfestlegung ist daher nicht angezeigt. Im Übrigen wäre Resultat der Auflösung der Zielfestlegung, dass*

*das regionalplanerische Ziel 3.5.1, welches auch die Rekultivierung nach Plansatz 3.1.1. beinhaltet, für den Teilbereich nicht mehr gilt und somit der Abschluss der Rekultivierung nicht mehr gesichert ist. Die beabsichtigte Aufhebung bewirkt zudem, dass sich das Abbaugelände rein rechnerisch selbst mit der Erweiterung verkleinert, von 35 ha (Stand 2007) zu 31 ha (beantragte Änderung), was den unzutreffenden Eindruck erweckt, das Abbaugelände würde sich verkleinern. In der Folge würden die Restflächen der Abbautätigkeiten auch nicht mehr Gegenstand der Bedarfsprognose sein, was unzulässig ist. Es ist zu vermuten, dass Zweck der Aufhebung lediglich eine rein rechnerisch verbesserte Flächenbilanz des Abbaugeländes sein soll. Dafür spricht im Übrigen auch, dass die Teilfläche keine neue regionalplanerische Zielausweisung aufweisen soll, sondern vielmehr regionalplanerisch unbeplant bleiben soll („weißer Fleck“).“*

- Der Bereich westlich der Verbindungsstraße, der nach Angaben des Betreibers noch nicht vollständig verfüllt ist, wurde im Vergleich zur Darstellung im Scopingpapier im Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe belassen, die Abgrenzung wurde leicht verändert. Aufgefüllte und rekultivierte Flächen werden nicht mehr als Gebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt, da dort keine zu sichernden Rohstoffvorkommen mehr anzutreffen sind. Die Rekultivierung ist über die Vorgaben der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sichergestellt, die Festlegung oder Aufhebung des Gebietes zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe ändert daran nichts. Die Flächen, die aus dem Vorranggebiet herausfallen sollen, werden weiterhin – wie bisher – durch den Regionalen Grünzug abgedeckt. In der Bedarfsprognose für die Regionalplanfortschreibung 2009 wurden bereits abgebaute Flächen generell heraus gerechnet, auch wenn diese noch in den Vorranggebieten liegen. Relevant für die Bedarfsberechnung sind immer die noch nicht abgebauten Rohstoffvorkommen.

*„Zwischen dem genehmigten und dem beabsichtigten Abbaugelände verlaufen Feldwege, die im städtischen Eigentum stehen. Die Stadt Marbach am Neckar lehnt eine Inanspruchnahme dieser Wege und ihres Eigentums zum Zwecke der Rohstoffgewinnung ab. Die Wege stellen eine wichtige Verbindung in das Naherholungs- und Landschaftsschutzgebiet dar und sind daher zwingend zu erhalten. Da das Vorhaben keine überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses für sich in Anspruch nehmen kann, ist auch eine Enteignung unzulässig. Dem Vorhaben bzw. der Ausweisung eines Vorranggebietes für den Rohstoffabbau stehen damit von vornherein Vollzugshindernisse entgegen, so dass von der Ausweisung Abstand genommen werden muss“.*

- Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Regionalplan erfolgt regelmäßig ohne Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse. In Anbetracht der langen Laufzeit des Regionalplans sowie der Standortgebundenheit der Ausweisung, bedingt durch die Lage des Rohstoffvorkommens, können diese nicht ausschlaggebend für die Ausweisung von Vorranggebieten sein. Eigentumsrechtliche Fragestellungen sind im Zuge der Genehmigungs- und Abbauplanung des Unternehmens zu beantworten.

#### Bürgerinitiative gegen Steinbrucherweiterung

*„Der Betrieb des Steinbruchs soll für die nächsten Jahre gewährleistet werden und dem Unternehmen soll Planungs- und Investitionssicherheit gegeben werden. Zu 4: In der Verantwortung des VRS liegt gem. LEP die Rohstoffsicherung der Region, nicht aber die Gewährleistung von Planungs- und Investitionssicherheit eines mittelständischen Privatunternehmens. Diese Planungs- und Investitionssicherheit wird allerdings als Begründung herangezogen. Dies stellt u.E. keinen „wichtigen Grund“ dar und ist daher keine ausreichende*

*Begründung für eine Fortschreibung des Regionalplans.“*

- Nach dem Grundsatz des Landesentwicklungsplanes (Plansatz 5.2.4) sollen bestehende Vorkommen vor Neuaufschluss an anderer Stelle möglichst weitgehend abgebaut werden. Dies erfordert im Einzelfall auch die Berücksichtigung betrieblicher Belange der Abbaunternehmen (vgl. hierzu 3. Rohstoffsicherung als Aufgabe der Landes- und Regionalplanung). Hinzu kommt das öffentliche Interesse an der Bereitstellung mineralischer Rohstoffe, die an den aktiven Rohstoffabbau gebunden ist, was wiederum im Einzelfall die Berücksichtigung betrieblicher Notwendigkeiten erfordert.

*„Das Unternehmen hat aufgrund der Proteste aus der Bürgerschaft beschlossen, den geplanten Abbau in möglichst großer Entfernung zur bestehenden Siedlung weiter zu führen. Zu 5: Dieser Punkt ist eine völlig unkonkrete Aussage der Firma Klöpfer. Nach den massiven Protesten aus der Bürgerschaft, die von Ortschafts-, Gemeinderat und Bürgermeister einhellig gestützt werden, hat die Firma Klöpfer zwar öffentlich geäußert, einen „Mindestabstand“ von 350 m einhalten zu wollen. Allerdings ist diese Aussage a) weder rechtsverbindlich noch b) ein in irgendeiner Weise akzeptabler Abstand für die Anwohner und geht c) auch nicht auf das geplante Baugebiet „Westlich der Kirchberger Straße“ ein. Ergänzend möchten wir auf die aus unserer Sicht unverständlichen Unterschiede hinsichtlich der Grenzwerte bei Windkraft-Anlagen (Baden-Württemberg: 700 m zur Wohnbebauung) und bei Steinbrüchen (kein Mindestabstand vorgegeben; in Rielingshausen aktuell 350 m, bei einer Erweiterung abhängig vom Flächenzuschnitt) hinweisen.“*

- Im regionalplanerischen Maßstab 1:50.000 bemisst sich der Abstand zwischen Wohnbebauung (einschl. des geplanten Baugebietes) und Vorranggebiet auf ca. 350 m. Die flächenscharfe Abgrenzung findet – unter Prüfung und Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für die angrenzenden Wohngebiete – im Rahmen des Genehmigungsverfahrens statt und wird dann im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Im Hinblick auf das geplante Baugebiet „Westlich der Kirchberger Straße“ wird auch auf neu geschaffenen Wohnbaupotenziale im Norden von Rielingshausen verwiesen, für die der Regionale Grünzug ausgeformt wurde.

Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Baurechtsamt/Landwirtschaftsamt

*„Bei der überplanten Fläche handelt es sich um landwirtschaftliche hochwertige Flächen der Vorrangflur 1. Die Vorrangflur 1 umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) mit geringer Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Intensivkulturen wie Reben, Obst, Gemüse, Spargel für den ökonomischen Landbau und die Ernährungs- und Energiesicherung unverzichtbar und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten sind. Umwidmungen als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u.a., müssen ausgeschlossen bleiben.“*

- Auf Grund mangelnder Standortalternativen (s.o.) und des Grundsatzes des Landesentwicklungsplans zur möglichst langen Beibehaltung des Abbaus an den bestehenden Standorten (Plansatz 5.2.4 (G)) ist die Inanspruchnahme der betreffenden Böden nicht zu umgehen. Im betreffenden Raum sowie angrenzenden Räumen sind Flächen der Vorrangflur 1 im Übrigen sehr verbreitet anzutreffen, so dass ein Ausweichen auf weniger hochwertige Böden – bei gleichzeitiger Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Notwendigkeiten – nicht möglich ist. Nach Beendigung des Abbaus und erfolgter Renaturierung ist ein Bodenauftrag und eine landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich. Dies regelt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Rekultivierungsplanung.

### Landeshauptstadt Stuttgart

*„Mit dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Zuckerfabrik 2 (Ca 307) wurde am 15. Dezember 2020 das Bebauungsplanverfahren für eine Fläche eingeleitet, für die der geltende Regionalplan zum Teil ein „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ darstellt.*

*Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat der Verband Region Stuttgart in seiner Stellungnahme vom 20. Mai 2021 darauf hingewiesen, dass im östlichen Bereich des Geltungsbereichs in der Raumnutzungskarte ein Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gemäß Plan-satz 3.5.1 (Z) festgelegt ist (siehe Anlage 1) und das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in die-sem Gebiet 2017 Untersuchungen mit dem Ergebnis durchgeführt hat, dass der Rohstoff nicht abbauwürdig ist und das Ziel somit gegenstandslos sei.*

*Aus unserer Sicht wäre es daher folgerichtig, aufgrund dieses Sachverhalts den Regionalplan hinsichtlich der Darstellung von abbauwürdigem Travertin entsprechend anzupassen und zu ändern.“*

- Der genannte Bereich ist im Maßstab der Raumnutzungskarte (1:50 000) kaum darstellbar – und rechtfertigt somit kaum die Einbeziehung in das laufende Änderungsverfahren. Zumal auf Grundlage eines Gutachtens des Landesamts für Geologie und Bergbau im RP Freiburg von 2017 ein pragmati-scher Weg gefunden wurde, die städtischen Planungen ohne Konflikt mit dem Vorranggebiet zu er-möglichen. Bei einer Gesamtfortschreibung des Regionalplanes wird das Vorranggebiet als solches überprüft.

## 9. Weiterer Ablauf

Das Beteiligungsverfahren kann nach dem heutigen Beschluss durch die Regionalversammlung begonnen werden.

Folgender Zeitplan wird für das weitere Verfahren angestrebt:

- Anschließend an den Offenlagebeschluss: Durchführung der insgesamt dreimonatigen Offenlage mit
  - Beteiligung der von der Planänderung betroffenen Städten und Gemeinden, den Trägern öffentlicher Belange und sonstiger Stellen gemäß den landesplanerischen Vorgaben
  - Beteiligung der Öffentlichkeit (ein Monat während der Offenlage) mit umfassender Information und Einbeziehung der Bevölkerung
- Nach Aufarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen werden die vorgebrachten Anregungen zunächst im Planungsausschuss vorberaten. Im Anschluss kann der Satzungsbeschluss vorbereitet und ggfs. durch die Regionalversammlung gefasst und damit auch die Abwägung der Belange getroffen werden. Bis zum Satzungsbeschluss ist das Verfahren ergebnisoffen.

Mit Abschluss des Beteiligungsverfahrens und der Zusammenstellung der Abwägungsbelange erfolgt die Erstellung der Zusammenfassenden Erklärung gemäß § 2a Abs. 6 Landesplanungsgesetz. Im Rahmen der Zusammenfassenden Erklärung wird abschließend u.a. dokumentiert, in welcher Form die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die eingegangenen Stellungnahmen Eingang in das Gesamtverfahren sowie die Regionalplanänderung gefunden haben. Beendet wird das Verfahren mit der Genehmigung der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen). Damit tritt die Änderung in Kraft. Sie schafft damit jedoch noch keinen Rechtsanspruch auf eine Abbautätigkeit. Dies erfordert zunächst den erfolgreichen Abschluss eines Genehmigungsverfahrens nach § 15 Bundesimmissionsschutzgesetz, der die Einhaltung aller gesetzlich geforderter Grenzwerte voraussetzt, sowie ggfs. den Erwerb der notwendigen Flächen durch den Steinbruchbetreiber.

## II. Beschlussvorschlag:

1. Die Regionalversammlung stimmt den vorgelegten Entwürfen wie in den Anlagen dargestellt zu.
2. Die Regionalversammlung leitet auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs und des Umweltberichts das Beteiligungsverfahren gemäß § 12 LplG ein.

## Anlage(n):

- 1 Änderung Tabelle Regionalplan
- 2 Änderungen Raumnutzungskarte
- 3 Begründung
- 4 Umweltbericht